

**Statistik der Ausgaben und Einnahmen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
ab Berichtsjahr 2024**

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sowie der jeweiligen Position und Anzahl der entsprechenden Satzstellen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben

Identnummer

Bogenart

Art des Trägers

Land Kreis Gemeinde

Örtlich

1

Überörtlich

2

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Ausgaben (Auszahlungen)

Art der Hilfe	Produktgruppe 313	Zeilennummer	Hilfeleistungen	
			außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
			Konto 73391, 73383	Konto 73392, 73383
			Volle Euro	

**Leistung in besonderen Fällen
(§ 2 AsylbLG)**
3131

10

Hilfe zum Lebensunterhalt

313101

11

 Leistungen nach dem 5. bis 9.
Kapitel SGB XII und **Teil II des Neunten
Buches Sozialgesetzbuch**

313102

12

**Grundleistungen
(§ 3 AsylbLG)**
3132

20

Sachleistungen

313201

21

Wertgutscheine

313202

22

 Geldleistungen für persönliche
Bedürfnisse

313203

23

 Geldleistungen für den
Lebensunterhalt

313204

24

**Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft
und Geburt (§ 4 AsylbLG)**
313301

30

Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)
313401

40

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)
3135

50

Sachleistungen

313501

51

Geldleistungen

313502

52

Einnahmen (Einzahlungen)

Art der Einnahmen (Einzahlungen) (Produktgruppe 313)	Satzstelle	Einnahmen (Einzahlungen)	
		außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
		Volle Euro	
		60	70
Aufwendungsersatz; Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen		<input type="text"/>	<input type="text"/>
(Tilgung und Zinsen von Darlehen)			
Konten		6211, 6215	6221, 6225
Leistungen Dritter			
Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsan- sprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unter- haltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Konten		6212, 6214	6222, 6224
Leistungen von Sozialleistungsträgern		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Konten		6213	6223

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab Berichtsjahr 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich für das abgelaufene Berichtsjahr als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/innen bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 Asylb L G.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 23 BStatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Identnummer ist der amtliche Gemeindeschlüssel der Auskunft gebenden Stelle und dient der statistischen Erfassung und Auswertung der Ergebnisse auf regionaler Ebene.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.